

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen — „ **Förderverein der Realschule Cuxhaven e. V.** „
- (1a) Er soll umgehend beim zuständigen Amtsgericht Tostedt in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „ e.V. „.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Cuxhaven.
- (3) Der Verein ist rechtskräftig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der bisherige Schulelternverein sowie das Vermögen gehen bei Gründung des neuen Vereins mit dem Zusatz e. V. in diesen auf.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen, die dem Wohle und der Bildung der Jugendlichen aller Klassen der Realschule Cuxhaven, Schulstraße 14, 27472 Cuxhaven, zugutekommt.
Insbesondere wird dies erreicht durch
Der Verein will sich für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit für die Belange der Jugendlichen einsetzen.
Der Verein legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Institutionen ähnlicher Zielsetzung.
 - Der Verein möchte Eltern, Lehrer und Freunde der Schüler/innen der Realschule zusammenführen und einen ständigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch pflegen..
 - Der Verein übernimmt die weitere Schulhofgestaltung und Verschönerung der Schule, hierfür wird ein Sparbuch angelegt. Das Kopiergeldkonto für die Schüler/innen wird durch den Verein und geführt.
 - Der Verein wird zur Erfüllung seiner Aufgaben drei Konten führen. Hierzu wird auf **§ 2 (6)** und **§ 13 Kassen und Rechnungswesen** hingewiesen.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Sonstige Erträge
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Zugriff auf die Konten // Kopiergeld und Schulhofgestaltung // durch die Schule und Mitgliederkonto wird gesondert in § 13 (**Kassen- und Rechnungswesen**) der Satzung geregelt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Durch seine Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung an.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen und abberufen. Diese haben das Recht an der Hauptversammlung des Vereins mit Antragsrecht teilzunehmen. Sie sind von der Verpflichtung Beitrag zu zahlen, ausgenommen.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein wird das Mitglied durch den Vorstand schriftlich informiert.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- (1) Das Mitglied hat das Recht
 - a) das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben,
 - b) Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen,
 - c) an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken.
 - d) die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied hat die Pflicht
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern sowie jederzeit seine Interessen zu vertreten. Außerdem soll es sich an der Arbeit des Vereins beteiligen und zur Erreichung der Ziele mitwirken.
 - b) Den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen.
 - c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
 - d) einen Wohnungswechsel oder die Änderung des Namens umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- (1) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann und schriftlich spätestens am 30 September des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand anzuzeigen ist,
- (2) durch Tod,
- (3) durch Ausschluss. Er kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch Einschreibebrief bekannt zu geben. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht zu dem Ausschluss schriftlich zu widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Ausschlussgründe sind:
 - a) Bei zweimaliger Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages wird das Mitglied aus dem Register gestrichen,
 - b) ein gravierender Verstoß gegen die Satzung,
 - c) vereinsschädigendes Verhalten,
 - d) Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - e) Verlust der Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen sowie Bestrafung wegen eines Verbrechens während der Mitgliedschaft.
 - f) Verliert eine juristische Person die Rechtsfähigkeit, so endet hier auch die Mitgliedschaft.

§ 7

Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Wird oder ist gegen ein Mitglied das Ausschlussverfahren eingeleitet, so kann der Vorstand in Fällen, in denen ein sofortiges Eingreifen erforderlich erscheint, um anhaltende Nachteile für den Verein oder einzelne seiner Mitglieder abzuwenden, das Ruhen einzelner oder sämtlicher Mitgliedschaftsrechte und/oder der Rechte und Pflichten aus Ämtern anordnen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag möglichst per Einzugsermächtigung gezahlt.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
a) der / dem 1. Vorsitzenden
b) der / dem 2. Vorsitzenden
c) der / dem Kassensführer/in
d) der / dem Schriftführer/in
e) den 2 Beisitzern/innen
- (2) Der / die 1. Vorsitzende wird aus der Mitgliederversammlung gewählt. Der / die 2. Vorsitzende sollte aus dem Schullehrerrat gewählt werden. Einer der Beisitzer ist ein Vertreter der Realschule, der durch die Realschule bestimmt wird.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder kann allein vertreten.

§ 11

Vorstandswahl und Geschäftsleitung

- (1) Der Vorstand wird durch offene Abstimmung oder auf Antrag eines Mitglieds durch geheime Wahl in der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Amtsdauer läuft jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet der /die 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt der Vorstand einen/eine Nachfolger/in aus seiner Mitte, im Übrigen finden Nachwahlen statt.
- (4) Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Ausschüsse gewählt werden.
- (5) Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Ihnen können die baren Auslagen erstattet werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann anstatt der Barauslagenvergütung eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (6) Dem Vorstand obliegt:
a) die Geschäftsführung des Vereins,
b) die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden.
- (8) Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften angefertigt und in der nächsten Sitzung bestätigt werden.
- (9) Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, muss diese

schriftlich erfolgen. Es genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

- (10) Der Posten eines Beisitzers ergibt sich automatisch durch einen Vertreter der Schule, hier Rektor/in oder Konrektor/in.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangt. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Rechnungsprüfer dies verlangen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch die Bekanntgabe in der örtlichen Zeitung und durch Aushang in der Schule, unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung durch den Vorstand zu erfolgen. Bei einer Mitgliederstärke von 20 Mitgliedern erfolgt die Einladung noch schriftlich und einzeln.
Beantragte Satzungsänderungen müssen unter Angabe des Gegenstandes bekannt gegeben werden.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der / die 1. Vorsitzende.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - a) für die Entgegennahmen der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - b) für die Entlastung des Vorstandes,
 - c) für die Wahl der Vorstandsmitglieder, Beisitzer, Rechnungsprüfer,
 - d) über Satzungsänderungen zu beschließen,
 - e) Beiträge und Zahlungstermine festzusetzen,
 - f) sonstige Anträge zu erledigen,
 - g) Ehrenmitglieder zu ernennen.
- (6) Jedes Mitglied kann jederzeit vor der Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung nur behandelt und entschieden werden, wenn diese 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden und keine Satzungsänderung bezwecken.
Anträge sind zu begründen und bedürfen der Schriftform.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus einem dritten Wahlgang.

- (9) Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich:
- a) bei Satzungsänderungen: drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - b) bei Beschlussfassung über Auflösung des Vereins: drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - c) bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern: Zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächsten Versammlung genehmigt werden muss, und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Sitzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Über Geldkonten des Vereins können entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sowie der/die Kassensführer/in verfügen, und zwar nur jeweils zwei gemeinsam.
- (2) Von der Mitgliederversammlung werden in jedem Jahr zwei Rechnungsprüfer und eine Vertreter gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer, im Verhinderungsfall eines Rechnungsprüfers der Vertreter, haben mindestens jährlich die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen. Außerdem haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss und den Kassenbericht zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen ist. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ist über die Prüfungen zu berichten.
- (2a) Es werden für das Kopiergeldkonto, die Schulhofgestaltung, Verschönerung und die Mitgliederbeiträge jeweils ein eigenes Konto/Sparkonto eingerichtet.
- (3) Auf die Konten „Kopiergeld“ und „Schulhofgestaltung“ hat auch der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter, nach Rücksprache mit den Verfügungsberechtigten des Vorstandes, Zugriff, um unnötige Verzögerungen bei fälligen Zahlungen zu vermeiden.

§ 14

Änderung des Zwecks — Vereinsauflösung

- (1) Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesen Zwecken besonders einzuberufen ist.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die die Vermögenswerte für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Vereinsauflösung zwei Liquidatoren.

Diese geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.02.2008 beschlossen.

Wolfgang Steiner
1. Vorsitzender
„Förderverein der Realschule Cuxhaven e.V.“

Wolfgang Steiner
Henriette Demski
Knut
Eduard
Klaus-Peter
Wolfgang
Beatrix
Ayl